

Satzung des Wirtschaftsbeirates der Gemeinde Mertingen

Die Gemeinde Mertingen erlässt aufgrund Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 2 Abs. 3 des Gesetzes vom 15. Mai 2018 (GVBl.S.260) geändert worden ist, folgende Satzung:

Satzung des Wirtschaftsbeirates der Gemeinde Mertingen

Ziel der Einrichtung des Wirtschaftsbeirates ist es, den Gemeinderat und die Verwaltung objektiv und kompetent in ihren grundlegenden Planungen und Entscheidungen, die den Wirtschaftsstandort Mertingen betreffen, zu beraten. Er wirkt als Bindeglied zwischen den Unternehmern und der Gemeinde. Aufgrund der großen Themenvielfalt und der damit verbundenen erforderlichen Detailkenntnisse werden, inhaltlich zu den Themen passend, wechselnde Sachverständige zu den Sitzungen des Beirates hinzugezogen. Ihre Aufgabe ist es, ihr umfassendes Fachwissen in die Diskussionen und Erörterungen einzubringen. Damit wird eine qualifizierte inhaltliche Basis für Stellungnahmen und Projektvorschläge an das Gemeinderatsgremium und die Verwaltung geschaffen.

Die für die Dauer ihrer Amtszeit berufenen Vertreter des Gemeinderates bürgen für die Konstanz des Wissens und für dessen Vermittlung in das Gesamtgremium sowie in die im Gemeinderat Mertingen vertretenen politischen Parteien und Gruppierungen. Gleiches gilt für die berufenen Unternehmer.

§ 1 Bezeichnung

- (1) Die Gemeinde Mertingen richtet zur Beratung des Gemeinderates, seiner Ausschüsse und der Verwaltung in Angelegenheiten der Wirtschaft, und des Standortmarketing einen Beirat ein.
- (2) Der Beirat erhält die Bezeichnung „Wirtschaftsbeirat“.

§ 2 Aufgaben

- (1) Der Wirtschaftsbeirat hat die Aufgabe, den Gemeinderat, seine Ausschüsse und die Verwaltung in wichtigen Angelegenheiten der Wirtschaft und des Standortmarketing zu beraten und die Zusammenarbeit der Gemeinde mit den Institutionen und Organisationen dieser Bereiche zu fördern, insbesondere bei
 - Standortfragen,
 - Fragen der An- und Umsiedlung von Unternehmen,
 - Fragen des Arbeitsmarktes,
 - Fragen der gewerberelevanten Flächenplanung,
 - Fragen des Nah- und Straßenverkehrs,
 - Fragen der planerischen und strukturellen Entwicklung der Rahmenbedingungen in Mertingen
 - Fragen der Optimierung der Unternehmensfreundlichkeit und Verbesserung der Verwaltungsabläufe,

- Fragen der Entwicklung von Handlungskonzepten und Zielorientierungen für die zukünftige Entwicklung des Wirtschaftsstandortes Mertingen,
- Fragen der Vernetzung der verschiedenen örtlichen wirtschaftlichen Strukturen,
- der Bündelung von vorhandenem Expertenwissen und dessen Vermitteln in das Gemeinderatsgremium.

Der Beirat hat überdies die Aufgabe, Kontaktpflege mit den Unternehmen zu betreiben, über die Wirtschaftslage und Probleme aus dem Kreis der Unternehmer zu berichten, Veranstaltungen anzuregen, Kontakte zu Gremien des Landkreises, zu Gremien der Gemeinde und der benachbarten Gemeinden, zu Gewerbevereinigungen und zu öffentlichen Stellen zu pflegen sowie zur Optimierung von wirtschaftlichen Situationen Sitzungen zu aktuellen Schwerpunktthemen einzuberufen.

§ 3 Zusammensetzung

Dem Wirtschaftsbeirat gehören als stimmberechtigte Mitglieder an

1. die/der erste Bürgermeister/in,
2. je ein/e vom Gemeinderat zu benennender Vertreter/in der im Gemeinderat vertretenen politischen Parteien und Gruppierungen
3. mindestens sieben berufene Vertreter/innen aus der Wirtschaft
4. der Vorsitzende der Mertinger Gewerbeinitiative MEGI als gesetztes Mitglied,
5. zusätzlich und temporär stimmrechtslose Sachverständige, abgestimmt auf die jeweiligen befristeten Projekte der jeweiligen Sitzungen des Wirtschaftsbeirates.

Die Beschlussfähigkeit des Wirtschaftsbeirates ist gegeben, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 4 Berufung und Amtszeit

- (1) Die Mitglieder des Wirtschaftsbeirates werden vom Gemeinderat jeweils für die Dauer der Wahlperiode des Gemeinderates berufen. Entsprechendes gilt für die Mitglieder der örtlichen Wirtschaft. Wiederberufung ist zulässig.
Bei der Berufung berücksichtigt der Gemeinderat neben der Eignung der Bewerber auch die Bedeutung der Unternehmen für die Gemeinde.
- (2) Die Sachverständigen gem. § 3 Abs. 1 Ziff. 5 werden durch Mehrheitsbeschluss des Wirtschaftsbeirates benannt.
- (3) Ein Mitglied ist aufgrund Gemeinderatsbeschlusses durch den ersten Bürgermeister abzubrufen, wenn es seine Abberufung beantragt oder wenn es wiederholt oder gröblich gegen die Satzung verstößt oder dem Ansehen des Ehrenamtes in der Öffentlichkeit schadet oder wiederholt und unentschuldigt in Sitzungen des Wirtschaftsbeirates fehlt.

§ 5 Ehrenamt

Die Tätigkeit im Wirtschaftsbeirat ist ehrenamtlich. Aufwand wird nicht entschädigt. Die Mitglieder des Wirtschaftsbeirates sind verpflichtet, die Aufgaben des Beirates nach besten Kräften zu fördern. Sie haben sämtliche Angelegenheiten geheim zu halten.

§ 6 Geschäftsgang, Sitzung

- (1) Der Erste Bürgermeister ist als gesetztes Mitglied der stellvertretende Beiratsvorsitzende. Der Beirat wählt in einer konstituierenden Sitzung aus den Unternehmensvertretern (gem. § 3 Abs. 1 Ziff. 3) den Beiratsvorsitzenden und einen Protokollführer. Wahlleiter ist der Erste Bürgermeister der Gemeinde Mertingen.
- (2) Der Vorsitzende beruft den Wirtschaftsbeirat mindestens dreimal im Jahr oder auf Antrag eines Viertels seiner Mitglieder zu Sitzungen ein. Die Einladung hat schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung mindestens eine Woche vor der Sitzung zu erfolgen. Die Mitglieder des Beirates sind berechtigt, Tagesordnungspunkte zur Beratung anzumelden. Die Beiratssitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertreter geleitet.
- (3) Über jede Sitzung des Beirats wird vom Protokollführer ein Protokoll angefertigt. Es wird als Beschlussprotokoll geführt. Dieses muss mindestens die Namen der Teilnehmer, die Anträge, das Ergebnis der Beratungen und bei Beschlüssen das Stimmenverhältnis enthalten. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterschreiben. Die Sitzungsprotokolle erhalten alle Mitglieder des Beirats und der Bürgermeister sowie ggfs. der Wirtschaftsreferent der Gemeinde Mertingen.
- (4) Die Empfehlungen des Wirtschaftsbeirates sollen in den zuständigen Gremien der Gemeinde Mertingen in angemessener Frist behandelt werden. Die Empfehlungen sind für den Gemeinderat nicht bindend. Die Gemeinde ist in ihrem Recht auf Selbstverwaltung durch die Empfehlungen des Wirtschaftsbeirats nicht beschränkt.
- (5) Der Wirtschaftsbeirat berät die zu behandelnden Gegenstände in der Regel ohne förmliche Abstimmung. Hält der Vorsitzende zur Erzielung einer klaren Meinungsbildung eine Abstimmung für erforderlich oder beantragt die Mehrheit eine Abstimmung, so wird offen abgestimmt. Beschlussfähig ist der Beirat, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (6) Die Sitzungen des Wirtschaftsbeirates sind nichtöffentlich, sofern nicht im Einzelfall die öffentliche Behandlung von Tagesordnungspunkten durch den Vorsitzenden angeordnet oder vom Beirat beschlossen wird.

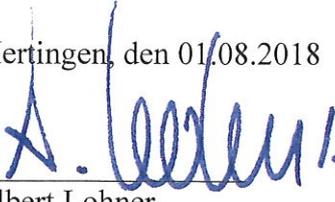
§ 7 Geschäftsstelle

Geschäftsstelle des Wirtschaftsbeirates ist die Gemeindeverwaltung der Gemeinde Mertingen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 06.08.2018 in Kraft.

Mertingen, den 01.08.2018

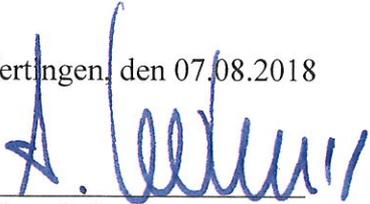

Albert Löhner
Erster Bürgermeister



Verfahrensvermerke

1. Satzungsbeschluss am 31.07.2018
Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses im Amtsblatt
der Gemeinde Mertingen Nr. 31 vom 04.08.2018
2. Inkrafttreten der Satzung am 06.08.2018

Mertingen, den 07.08.2018



Albert Lohner
Erster Bürgermeister

